

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 06.09.2016

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Haushaltsbegleitgesetz 2017

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:
 - „6. einen mit dem einheitlich durch Gesetz festgelegten Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag in Höhe von 295 000 000 Euro im Jahr 2017 zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie zur Verbesserung der Kinderbetreuung und
 7. einen mit dem einheitlich durch Gesetz festgelegten Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag in Höhe von 305 000 000 Euro im Jahr 2018 zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie zur Verbesserung der Kinderbetreuung.“
2. Im Zweiten Teil erhält die Überschrift des Zweiten Abschnitts folgende Fassung:

„Entschuldungshilfen“.

3. § 14 c erhält folgende Fassung:

„§ 14 c**Auflösung des Sondervermögens ‚Entschuldungsfonds‘, Entschuldungsumlage**

¹Das zum 1. Januar 2012 errichtete nicht rechtsfähige Sondervermögen ‚Entschuldungsfonds‘ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst. ²Nach Maßgabe der Festsetzungen des Haushaltsplans des Landes werden jährliche Zins- und Tilgungshilfen nach den §§ 14 a und 14 b in Höhe von jeweils höchstens 70 Millionen Euro bereitgestellt. ³Das Land erhebt von den Landkreisen, den Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, und den Samtgemeinden nach Maßgabe des § 14 d jährlich eine Umlage. ⁴Die Höhe der Umlage entspricht jeweils insgesamt der Hälfte der Zins- und Tilgungshilfen nach Satz 2.“

4. § 14 e wird gestrichen.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Übersteigt im Haushaltsjahr 2016, 2017 oder 2018 das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 6 und 7 bezeichneten Aufgaben den dort für das Jahr genannten Betrag, so verringert sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend. ²Im umgekehrten Fall erhöht sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014

In Artikel 17 Abs. 2 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310) wird die Jahreszahl „2017“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 114 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (Heilfürsorgeberechtigte) haben Anspruch auf Heilfürsorge, wenn Besoldung gezahlt oder wegen der in § 80 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Umstände nicht gezahlt wird; § 80 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ²Auf die Besoldung der Heilfürsorgeberechtigten wird für deren Absicherung durch die Heilfürsorge monatlich ein Betrag in Höhe von 1,6 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts angerechnet. ³Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 31. Dezember 2016 nur Anspruch auf Beihilfe haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. ⁴Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.

(2) ¹Heilfürsorgeberechtigte können auf den Anspruch auf Heilfürsorge schriftlich verzichten. ²Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Verzichtserklärung bei der Heilfürsorgestelle folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 80. ³Ein Widerruf des Verzichts ist ausgeschlossen.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Dem § 12 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) In der Erschwerniszulagenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), tritt an die Stelle

1. des Betrags 2,72 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Betrag 3,20 Euro,
2. des Betrags 0,64 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Betrag 0,80 Euro,
3. des Betrags 1,28 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Betrag 1,80 Euro und
4. des Betrags 0,77 Euro in § 4 Abs. 2 der Betrag 0,80 Euro.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“

In § 4 Satz 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 252), wird die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebiet“ ein Semikolon und die Worte „§ 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) findet keine Anwendung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(NKomVG)“ gestrichen.
2. In § 3 a Satz 1 werden nach dem Wort „Hannover“ die Worte „und die Stadt Göttingen“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Träger“ wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1)“ eingefügt.
 - bb) Die Jahreszahl „2017“ wird durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.
 - cc) Nach der Angabe „30,1 vom Hundert“ werden die Worte „und im Jahr 2017 33,8 vom Hundert“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hannover“ die Worte „und die Stadt Göttingen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „an die“ die Worte „in Satz 1 genannten“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „den“ die Worte „in Satz 1 genannten“ eingefügt und die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
 - dd) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Stadt Göttingen erhält monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 80 vom Hundert ihrer durchschnittlichen monatlichen Ausgaben im Vorvorjahr.“
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird durch die folgenden neuen Sätze 5 bis 7 ersetzt:

„⁵Die übrigen in Satz 1 genannten kommunalen Träger erhalten monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen monatlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. ⁶Der Vomhundertsatz entspricht der Zahl der Prozentpunkte, die für Niedersachsen durch

Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 7 SGB II, vermindert um 0,5, festgelegt sind.⁷Solange für das maßgebliche Jahr die Prozentpunkte noch nicht festgelegt sind, sind die Prozentpunkte des Vorjahres, vermindert um 0,5, maßgeblich; die Abschlagszahlungen werden ab dem auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 7 SGB II folgenden Monat angepasst.“

ff) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 4“ wird durch die Verweisung „den Sätzen 4 bis 7“ ersetzt und die Worte „über die Höhe der Bundesbeteiligung im Folgejahr (§ 46 Abs. 7 SGB II)“ werden durch die Worte „nach § 46 Abs. 7 SGB II“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)¹Die in Absatz 2 Satz 1 genannten kommunalen Träger übermitteln der zuständigen Behörde bis zum 15. März des jeweiligen Jahres die Anzahl der Leistungsberechtigten und der Bewilligungen sowie die Höhe der Aufwendungen für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKG im Vorjahr. ²Werden die Angaben nach Satz 1 nach dem genannten Stichtag übermittelt, so werden diese Aufwendungen dem Folgejahr zugerechnet und in den Ausgleich nach Absatz 2 Satz 8 des Folgejahres einbezogen. ³Das für Soziales zuständige Ministerium oder die von ihr beauftragte Behörde kann überprüfen, ob die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. ⁴Die Niedersachsen nach der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 vom 9. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2004) zugewiesenen Bundesmittel in Höhe von 1 510 128,73 Euro werden im Verhältnis ihrer im Jahr 2014 geleisteten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II auf die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) verteilt.“

Artikel 7

Gesetz über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“

§ 1

Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Ziel und Zweck des Sondervermögens

¹Ziel des Sondervermögens ist der Abbau des im Bereich der Krankenhausversorgung bestehenden Nachholbedarfs bei der Durchführung von Investitionen und der Umsetzung des Strukturwandels im Krankenhauswesen. ²Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Krankenhäusern im Sinne von § 108 Nr. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Durchführung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229), verwenden.

§ 3

Finanzierung

(1) Das Land führt dem Sondervermögen in den Jahren 2017 und 2042 einen Betrag in Höhe von jeweils 16 000 000 Euro und in den Jahren 2018 bis 2041 einen Betrag in Höhe von jährlich 32 000 000 Euro zu.

(2) Soweit ein Krankenhausträger aus dem Sondervermögen erhaltene Fördermittel zu erstatten hat, fließen diese dem Sondervermögen zu.

§ 4

Zweckbindung

¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG verwendet werden, die

1. der Strukturoptimierung der Krankenhausversorgung,
2. der Zusammenlegung von Standorten oder Betriebsstätten,
3. der Sicherstellung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum oder
4. dem Ausbau von überregionalen Leistungsschwerpunkten

dienen. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist, dass

1. der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG vor dem 1. Juli 2016 gestellt wurde,
2. die Finanzierung aus dem Sondervermögen vor dem 1. April 2017 beantragt wird,
3. das für die Krankenhausversorgung zuständige Ministerium als Bewilligungsbehörde der Verwendung eines Darlehens nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 148), zustimmt,
4. die Investitionsmaßnahme in ein Investitionsprogramm nach § 5 NKHG aufgenommen wird und
5. sich die Laufzeit der zu fördernden Darlehen und die Summe der zu fördernden Annuitäten an der Laufzeit des Sondervermögens und seinem jährlichen Volumen orientieren.

§ 6

Verwaltung

(1) ¹Das Sondervermögen wird von dem für die Krankenhausversorgung zuständigen Ministerium verwaltet. ²Die Verwaltung kann ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden; die daraus entstehenden Verwaltungskosten sind aus den Mitteln des Sondervermögens zu tragen.

(2) ¹Für das Bewilligungsverfahren gelten die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen über die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG. ²Soweit die Besonderheiten einer Darlehensfinanzierung dies erfordern, erlässt das für die Krankenhausversorgung zuständige Ministerium besondere Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Übersicht und Nachweis

¹Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. ²Diese Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 5052 im Einzelplan 05 ausgewiesen. ³Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigelegt.

§ 8

Auflösung des Sondervermögens

¹Das Sondervermögen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2042 aufgelöst. ²Mittel des Sondervermögens, die bis zum 31. Dezember 2042 nicht für Zwecke gemäß § 4 verausgabt werden, sind entsprechend den jeweiligen Mitfinanzierungsanteilen an den Landeshaushalt und die in § 1 Satz 1 NKHG genannten Kommunen abzuführen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Haushaltsplans 2017/2018 und der Mittelfristigen Planung 2016 - 2020 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Zu Nummer 1:

Die Gesetzesänderung führt zu einer Reduzierung der Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 295 000 000 Euro im Jahr 2017 und in Höhe von 305 000 000 Euro im Jahr 2018.

Zu den Nummern 2 bis 4:

Durch die Auflösung des Sondervermögens entstehen keine haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen für den Landeshaushalt. Die Zahlung der vertraglichen Ansprüche der NORD/LB durch das Land erfolgt künftig direkt aus dem Landeshaushalt.

Zu Nummer 5:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014):

Die Gesetzesänderung führt infolge der Verlängerung der Absenkung der Glücksspielabgabe zu weiteren Umsatzsteigerungen, die im Haushaltsjahr 2017 für den Landeshaushalt voraussichtlich zu Einnahmen aus der Glücksspielabgabe in vergleichbarer Höhe wie vor dem Zeitpunkt der Absenkung der Glücksspielabgabe im Jahr 2013 führen werden. Die Erfolge der Maßnahme werden zusätzlich evaluiert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Die Regelungen führen für den Landeshaushalt infolge der Wiedereinführung der Heilfürsorge für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu einer Mehrausgabe in Höhe von 1 500 000 Euro jährlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt infolge der Erhöhung der Erschwerniszulagen zu einer jährlichen Mehrausgabe in Höhe von rund 3 300 000 Euro.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt zu keinen Auswirkungen. Haushaltsmittel des Bundes werden bestimmungsgemäß an die Kommunen weitergeleitet.

Zu Artikel 7 (Gesetz über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“):

Die jährliche Gesamtzuführung an das Sondervermögen beträgt 16 000 000 Euro in den Jahren 2017 und 2042 sowie 32 000 000 Euro in den Jahren 2018 bis 2041. Von diesen Fördermitteln werden entsprechend der Finanzierungsregelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes 60 vom Hundert vom Land (9 600 000 Euro in den Jahren 2017 und 2042 und 19 200 000 Euro in den Jahren 2018 bis 2041) und 40 vom Hundert von der kommunalen Ebene (6 400 000 Euro in den Jahren 2017 und 2042 und 12 800 000 Euro in den Jahren 2018 bis 2041) aufgebracht.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Zu den Artikeln 1 bis 6:

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 7:

Die stationäre Krankenhausversorgung im ländlichen Raum wird auch zukünftig ein Schwerpunkt der Krankenhausplanung und Investitionsförderung sein.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und auf Familien:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit den Buchstaben a und b werden redaktionelle Änderungen umgesetzt, die aufgrund der Anfügung der Nummern 6 und 7 durch den Buchstaben c notwendig werden. Die neuen Nummern 6 und 7 setzen die Vereinbarungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 7. Juli 2016 sowie die entsprechenden Beschlüsse auf Landesebene zur finanziellen Entlastung des Landes und der Kommunen im Rahmen der Integration von Flüchtlingen um. Insbesondere die vom Bund geleisteten Mittel zur Finanzierung der Integrations-

leistungen über die Umsatzsteueranteile der Länder müssen hier an dieser Stelle aus dem System des Kommunalen Finanzausgleichs in Abzug gebracht werden, da für diese Finanzmittel ein anderer Verteilungsmechanismus vorgesehen ist. Anderenfalls käme es in Höhe der Steuerverbundquote zu einer anteiligen Doppelbegünstigung der Kommunen, die ausgeschlossen werden muss.

Zu Nummer 2:

Mit der Auflösung des Sondervermögens entfällt auch der „Entschuldungsfonds“ (siehe Nummer 3). Stattdessen werden in diesem Abschnitt mittlerweile mehrere Möglichkeiten für Entschuldungshilfen geregelt. Die Überschrift des Abschnitts ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3:

In dem zum 1. Januar 2012 errichteten Sondervermögen sind zur Finanzierung von Zins- und Tilgungshilfen nach den Bestimmungen der §§ 14 a und 14 b des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) Haushaltsmittel des Landes sowie eine Entschuldungsumlage der kommunalen Ebene in Höhe von jeweils 35 000 000 Euro pro Jahr vereinnahmt worden. Innerhalb des Sondervermögens konnten die vereinnahmten Beträge überjährig vorgehalten werden. Die Auszahlung der Zins- und Tilgungshilfen erfolgte entsprechend den mit den jeweiligen Kommunen geschlossenen Verträgen.

Mit dem Ankauf von kommunalen Entschuldungshilfeansprüchen gegen das Land durch die NORD/LB hat sich das Land verpflichtet, diese Forderungen mit jährlichen Raten in Höhe von 70 000 000 Euro zu bedienen. Die entsprechenden Jahresraten sind jeweils am ersten Bankarbeitstag fällig. Ein Vorhalten von Entschuldungshilfen für überjährige Auszahlungen ist daher nicht mehr erforderlich.

Durch eine Zahlung der vertraglichen Ansprüche direkt aus dem Landeshaushalt entstehen weder dem Land noch den Kommunen oder der NORD/LB Nachteile; auf Landesseite wird der Verwaltungsaufwand verringert.

Die kommunale Entschuldungsumlage wird - wie bisher - im Landeshaushalt (Kapitel 1312 Titel 213 11) vereinnahmt; es entfällt künftig - wie auch bei den Landesmitteln - die Zuführung an das Sondervermögen.

Zu Nummer 4:

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5:

Die exakten Wirkungen der Leistungen des Bundes ergeben sich erst mit Abschluss der notwendigen Bundesgesetzgebung zur Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. Sie werden sich in den Ist-Einnahmen niederschlagen und unterfallen somit der im jeweiligen Folgejahr durchzuführenden Verbundabrechnung. Um die Wirkungen jedoch auch beim Abzugsbetrag nachvollziehen zu können, wird die Verbundabrechnung auf diesen erweitert.

Zu Artikel 2:

Durch Artikel 11 Nr. 2 in Verbindung mit den Artikeln 12 und 17 Abs. 2 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 wurde die Glücksspielabgabe auf Rubbelloslotterien gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes befristet auf drei Jahre von 15 vom Hundert auf 5 vom Hundert abgesenkt. Die Regelung wird um weitere fünf Jahre verlängert. Dadurch soll die Fortführung und weitere Entwicklung des gegenwärtigen Angebots an Rubbelloslotterien ermöglicht werden, die einen zunehmend wichtigen Bestandteil des Lotterieangebots darstellen und damit auch für das Ziel aus § 1 Nr. 2 des Glücksspielstaatsvertrages von Bedeutung sind, durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zu nicht erlaubtem Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken.

Bei Beibehaltung einer Abgabe von 5 vom Hundert kann die günstige Entwicklung der Rubbellosverkäufe, die auf eine durch die Absenkung der Abgabe ermöglichte Erhöhung der Ausschüttungsquote zurückzuführen ist, fortgesetzt werden.

Zu Artikel 3:

Die Regelung eröffnet allen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten eine Heilfürsorgeberechtigung. Durch die in § 114 Abs. 1 Satz 2 gewählte Formulierung wird sichergestellt, dass vom Anwärtergrundbetrag kein Betrag für die Absicherung durch die Heilfürsorge angerechnet wird. Die Regelung in § 114 Abs. 1 Satz 3 schreibt zunächst im Sinne einer Besitzstandsregelung den Ausschluss einer Heilfürsorgeberechtigung für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Heilfürsorge haben und ergänzend privat krankenversichert sind, fort und eröffnet diesen Personen im Folgenden ein stichtagsgebundenes Wahlrecht, von der Beihilfe in das System der Heilfürsorge zu wechseln.

Zu Artikel 4:

Erschwerniszulagen sind Zulagen, die für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse gewährt werden. Mit den bisher geltenden Zulagen befindet sich Niedersachsen im Ländervergleich deutlich am unteren Ende des Rankings. Durch die beabsichtigte Erhöhung steigt Niedersachsen auf einen guten Mittelplatz.

Zu Artikel 5:

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ in der aktuellen Fassung sieht gemäß § 4 Satz 2 vor, dass bis zum 31. Dezember 2018 nicht für Baumaßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden verausgabte Mittel des Sondervermögens an den Landeshaushalt abzuführen sind.

Gemäß der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Mittel des Sondervermögens auch über 2018 hinaus für Baumaßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt werden. Damit die Finanzierung im geplanten Umfang sichergestellt werden kann, ist eine Verlängerung der Inanspruchnahme von Mitteln des Sondervermögens für diesen Zweck zumindest bis zum 31. Dezember 2020 erforderlich.

Zu Artikel 6:

Die Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) dienen hauptsächlich dazu, bundesrechtliche Regelungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) - umzusetzen, die sich auf die Finanzierung der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auswirken. Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) wird das Ziel verfolgt, Länder und Kommunen mit Blick auf anstehende Mehrbelastungen insbesondere bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern im Jahr 2017 zu entlasten.

Daneben sind die vom Bund mit der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 vom 9. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2004) bereitgestellten Mittel auszuzahlen. Diese Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014 dient den Kommunen, die aufgrund von Zuwanderung aus EU-Mitgliedstaaten besonders belastet sind.

Das Gesetz stellt ferner klar, dass die Stadt Göttingen Trägerin der Leistungen nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ist. Des Weiteren werden Regelungen zur Abrechnung von Abschlägen und tatsächlichen Vorjahresausgaben mit den Kommunen vereinfacht.

Zu Nummer 1 Buchst. a:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB II werden die kommunalen Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II genannt. Dazu gehört nicht die Stadt Göttingen. Dies wird durch die Ergänzung, dass § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes keine Anwendung findet, klargestellt.

Zu Nummer 1 Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

In den Gesetzestext ist die Stadt Göttingen in § 3 a Nds. AG SGB II aufzunehmen, da sie im Gegensatz zu den anderen Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes hier auch Trägerin der Leistungen nach § 6 b BKG ist. Somit können ihr künftig auch Abschlagszahlungen gewährt werden. Sie ist Aufgabenträgerin für das Bundeskindergeldgesetz und leistet Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket. Bislang erhielt sie jedoch keine monatlichen Abschläge vom Land, sodass sie regelmäßig circa eineinhalb Jahre in Vorleistung treten musste. Deshalb ist sie für Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets neben den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover ausdrücklich als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu nennen. Hinsichtlich der übrigen Aufgaben nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs verbleibt es bei der Regelung, dass der Landkreis Göttingen als zugelassener kommunaler Träger nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs verantwortlicher Leistungsträger ist.

Zu Nummer 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa:

Die Regelung des § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB II bezieht sich auf die kommunalen Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB II. Durch den Klammerzusatz wird dies verdeutlicht.

Zu Nummer 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc:

Es handelt sich um die landesrechtliche Umsetzung der bereits bestehenden Regelung nach § 46 Abs. 5 bis 7 SGB II, wonach die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Jahr 2017 um weitere 3,7 vom Hundert erhöht wird.

Um diese Steigerung für das Jahr 2017 an die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in voller Höhe weiterzugeben, ist im Landesrecht die entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Zu Nummer 3 Buchst. b und c:

Das Gesetz beinhaltet klarstellende Hinweise und Neuregelungen, die der Verwaltungsvereinfachung bei der Abrechnung von Abschlagszahlungen und Schlussabrechnungen zwischen dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), den niedersächsischen Kommunen und dem Bund dienen. Nach den bisherigen Erfahrungen des LS besteht ein Bedarf an einer Stichtagsregelung über die Zurechnung kommunaler Ausgaben für Bildung und Teilhabe zu einem Kalenderjahr. Es sollen beim Bund und dem Land dieselben Abrechnungszeiträume maßgeblich sein. Dies dient der Harmonisierung von Abrechnungsvorgaben mit der Bundesebene.

Die Niedersachsen nach der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 bereits zugewiesenen Bundesmittel sind an die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover weiterzuleiten und zu verteilen. Hierfür ist im Landesrecht eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Nach § 46 Abs. 7 a Satz 1 SGB II erhöhte sich die Bundesbeteiligung im Jahr 2014 um insgesamt 0,18 Prozentpunkte. Mit der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 werden die Erhöhungswerte auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt. Der länderspezifische Wert für Niedersachsen beträgt 0,12 Prozentpunkte. Danach erhöht sich die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs von 27,60 vom Hundert auf 27,72 vom Hundert.

Bezogen auf die von den Kommunen im Jahr 2014 tatsächlich geleisteten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs ergibt sich für Niedersachsen eine Erhöhung der Bundesbeteiligung von insgesamt 1 510 128,73 Euro. Dieser Betrag wurde bereits vom Bund abgerufen und ist jetzt entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Ausgaben der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung zu verteilen.

Eine Verteilung der Mittel nach dem für die Verteilung auf die Bundesländer gewählten Maßstab ist nicht sachgerecht, da dieser auf einem nicht für Niedersachsen übertragbaren Verfahren in zwei Stufen und einem „Betroffenheitsindex“ beruht. Dieser geht letztlich auf die bundesweite Steigerung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten rumänischer oder bulgarischer Nationalität in der Zeit von 2012 auf 2013 zurück. Dabei wurde auf einer ersten Stufe ein „allgemeiner Betroffenheitsindex“ gebildet und auf einer zweiten Stufe ein „besonderer Betroffenheitsindex“, für den lediglich die 15 am stärksten betroffenen Jobcenterstandorte berücksichtigt worden sind. Da sich dieser differenzierte Maßstab nicht auf Niedersachsen übertragen lässt, ist eine gleichmäßige Verteilung vorzusehen, die der allgemeinen Belastung durch die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs entspricht.

Die Verteilung der in Rede stehenden Mittel soll daher entsprechend dem Verhältnis der Ausgaben der kommunalen Träger für Kosten der Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs bezogen auf das Jahr 2014 erfolgen.

Zu Artikel 7:

Das Krankenhauswesen in Deutschland befindet sich in der Folge mehrerer systemischer Änderungen im Krankenhausentgeltrecht seit über einem Jahrzehnt in einer Phase der Neuausrichtung. Diese Neuausrichtung hat mit dem Bundesgesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz - KHSG) einen neuen Schub erhalten. Die Träger der niedersächsischen Krankenhäuser haben dieses Signal aufgegriffen und eine Vielzahl von Projekten zu dessen Umsetzung entwickelt. Der aktuell notwendige Strukturwandel im Krankenhauswesen kann mit den herkömmlichen Mitteln der Krankenhausinvestitionsförderung und mit den Mitteln des Krankenhausstrukturfonds nicht bewältigt werden.

Vor dem Hintergrund der inzwischen aufgestauten Investitionsbedarfe ermöglicht dieses Gesetz den niedersächsischen Krankenhäusern ihre Investitionsvorhaben mit der Unterstützung durch Fördermittel des Landes zu realisieren und gibt ihnen hierfür langfristige Planungs- und Entscheidungssicherheit. Die inzwischen aufgestauten Investitionsbedarfe beinhalten zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung des notwendigen Strukturwandels im Krankenhauswesen, die über das Investitionsprogramm gemäß § 5 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) absehbar nicht realisiert werden können.

Zu den §§ 1 und 2:

Um den Nachholbedarf bei der Durchführung von Investitionen im Bereich der Krankenhausversorgung abzubauen, soll es durch die Gründung eines Sondervermögens den niedersächsischen Krankenhäusern ermöglicht werden, ihre Investitionsvorhaben mit der Unterstützung durch Fördermittel des Landes zu realisieren und ihnen hierfür langfristige Planungs- und Entscheidungssicherheit geben. Ziel hierbei ist es, den Nachholbedarf bei der Durchführung von Investitionen, die die notwendige strukturelle Neuausrichtung des Krankenhauswesens zum Inhalt haben, zügiger abzubauen als dies über eine Förderung über das Investitionsprogramm gemäß § 5 Satz 1 NKHG möglich wäre.

§ 2 Satz 2 greift eine Option des § 6 Abs. 1 Satz 2 NKHG auf und stellt klar, dass es sich bei den zu fördernden Projekten um Investitionen nach § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) handeln muss.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der jährlich dem Sondervermögen zuzuführenden Finanzierungsmittel.

Zu Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, dass von Krankenhausträgern zu erstattende Fördermittel wieder dem Sondervermögen zufließen und damit erneut entsprechend der Zweckbindung zur Verfügung stehen.

Zu § 4:

Die Regelung konkretisiert die Zweckbindung der Finanzierungsmittel des Sondervermögens und stellt klar, dass für den Krankenhausträger ein Rechtsanspruch auf Einbeziehung seiner Investitionsmaßnahme in das Sondervermögen nicht besteht.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Mittel des Sondervermögens. Die Beschränkung der Antragstellung auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2016 stellt sicher, dass das Sondervermögen seine Mittel auf den aktuellen Investitionsstau beschränkt. Neue Planungen und Projekte der Krankenhausträger sind damit von einer Finanzierung über das Sondervermögen ausgeschlossen. Die Laufzeit des Sondervermögens ist auf einen Zeitraum von 25 Jahren ausgelegt; es wird daher klargestellt, dass sich die Laufzeit der zu fördernden Darlehen und die Summe der zu fördernden Annuitäten an der Laufzeit des Sondervermögens und seinem jährlichen Volumen orientieren muss.

Zu § 6:

Zu Absatz 1:

Das für die Krankenhausversorgung zuständige Ministerium verwaltet die Fördermittel nach § 9 Abs. 1 KHG im Sondervermögen oder überträgt die Aufgaben der Bewilligungs- und Überwachungsbehörde auf einen Dritten. Im Fall der Aufgabenübertragung werden etwaige entstehende Verwaltungskosten aus den Mitteln des Sondervermögens getragen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung enthält eine Klarstellung, dass hinsichtlich der Fördervoraussetzungen, des Verfahrens zur Auswahl der zu fördernden Projekte sowie der Überwachung der Zweckbindung der Fördermittel die einschlägigen Bestimmungen des KHG und des NKHG über die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG gelten. Im Bedarfsfall kann das für die Krankenhausversorgung zuständige Ministerium besondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt die Darstellung des Sondervermögens im Haushaltsplan und den Nachweis in der Haushaltsrechnung.

Zu § 8:

Die Vorschrift bestimmt die Laufzeit des Sondervermögens und limitiert damit die Laufzeit der zu fördernden Darlehen. Darüber hinaus wird geregelt, dass ein am Ende der Laufzeit bestehender Restbestand entsprechend den in § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG geregelten Finanzierungsanteilen an den Landeshaushalt und die in § 1 Satz 1 NKHG genannten Kommunen abzuführen sind.

Zu Artikel 8:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2017/2018 mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Artikel 1 Nr. 3 tritt aufgrund des in § 14 c NFAG festgelegten Zeitpunktes der Auflösung des Sondervermögens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Das ist erforderlich für die Fortgeltung der Absenkung der Glücksspielabgabe auf 5 vom Hundert über den 31. Dezember 2016 hinaus.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende